

Satzung der Ärztekammer für Salzburg

In der Fassung Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für
Salzburg vom 28.6. 2012-06-27

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Kammer und Kammerangehörige | |
| § 1 Rechtsstellung, Sitz und Wirkungsbereich der Ärztekammer..... | 2 |
| § 2 Kammerangehörige..... | 2 |
| II. Organe der Ärztekammer | |
| § 3 Organe..... | 3 |
| § 4 Vollversammlung..... | 3 |
| § 5 Aufgaben der Vollversammlung..... | 4 |
| § 6 Kammervorstand..... | 4 |
| § 7 Präsident und Vizepräsidenten..... | 5 |
| § 8 Kurierversammlungen..... | 7 |
| § 9 Kurienvorstand und Stellvertreter..... | 9 |
| § 10 Präsidium..... | 10 |
| § 11 Die Erweiterte Vollversammlung..... | 10 |
| § 12 Verwaltungsausschuss und Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds..... | 11 |
| III. Ausschüsse | |
| § 13 Allgemeines..... | 13 |
| § 14 Der Kurienausschuss..... | 13 |
| § 15 Ausschuss für ärztliche Ausbildung..... | 13 |
| § 16 Niederlassungsausschuss..... | 14 |
| § 17 Schlichtungsausschuss..... | 14 |
| IV. Gliederung der Ärztekammer | |
| § 18 Kurien..... | 15 |
| § 19 Kurie der angestellten Ärzte..... | 15 |
| § 20 Kurie der niedergelassenen Ärzte..... | 16 |
| § 21 Landeskonferenzen..... | 17 |
| § 22 Aufgaben der Landeskonferenzen..... | 17 |
| § 23 Landeskonferenz der Turnusärzte..... | 17 |
| § 24 Landeskonferenz der Ärzte für Allgemeinmedizin..... | 18 |
| § 25 Landeskonferenz der Fachärzte..... | 18 |
| § 26 Gliederung nach Fachgruppen..... | 19 |
| § 27 Aufgabenbereich der Fachgruppen..... | 19 |
| § 28 Organe..... | 19 |
| § 29 Örtliche Erfassung (Bezirksärztevertretungen)..... | 20 |
| § 30 Gliederung der Bezirksärztevertretungen..... | 20 |
| § 31 Aufgaben (Bezirksärztevertretungen)..... | 20 |
| § 32 Spitals- und Turnusärztevertreter..... | 21 |
| § 33 Aufgaben der Spitalsärztevertreter und Turnusärztevertreter..... | 21 |
| § 34 Funktionsperiode, Anordnung der Neuwahl, Wahlrecht..... | 22 |
| § 35 Regelungen zur Wahl..... | 22 |
| § 36 Allgemeine Bestimmungen zu den Landeskonferenzen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitals- und Turnusärztevertretern..... | 25 |
| V. Schlussbestimmungen | |
| § 37 Satzungsänderung..... | 25 |
| § 38 Personenbezogene Bezeichnungen..... | 25 |
| § 39 Inkrafttreten..... | 25 |

Satzung der Ärztekammer für Salzburg

I. Kammer und Kammerangehörige

§ 1

Rechtsstellung, Sitz und Wirkungsbereich der Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer für Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Salzburg. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg.
- (2) Der Ärztekammer ist berufen
 1. die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ärzte einschließlich Gruppen von Ärzten sowie von Gruppenpraxen wahrzunehmen und zu fördern sowie
 2. für die Wahrung des ärztlichen Berufs- und Standesansehens und der ärztlichen Berufs- und Standespflichten zu sorgen.
- (3) Der Ärztekammer obliegt es, alle ihr vom ÄrzteG übertragenen Aufgaben (siehe insbesondere § 66a ÄrzteG) wahrzunehmen.

§ 2

Kammerangehörige

- (1) Der Ärztekammer für Salzburg gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der
 1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste eingetragen worden ist und
 2. seinen Beruf im Bereich der Ärztekammer für Salzburg ausübt und
 3. keine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezieht.

Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds sind ordentliche Kammerangehörige, wenn sie auf Grund regelmäßiger ärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage entrichten.

- (2) Ordentliche Angehörige der Ärztekammer für Salzburg sind ferner Ärzte, die gemäß §§ 34 oder 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 ÄrzteG in die Ärzteliste eingetragen worden sind und ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für Salzburg ausüben.
- (3) Ärzte gemäß Abs. 1 und 2 haben sich zwecks Feststellung der Kammerzugehörigkeit innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung bei ihrer Ärztekammer zu melden.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ärztekammer erlischt, wenn der Arzt

1. seinen Berufssitz (seine Berufssitze), seinen Dienstort (seine Dienstorte) oder, sofern es sich um einen Wohnsitzarzt handelt, seinen Wohnsitz (§ 47 ÄrzteG) in den Bereich einer anderen Ärztekammer verlegt hat oder
2. von der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 59 ÄrzteG aus der Ärzteliste gestrichen worden ist.

Eine Verlegung des Dienstortes gemäß Z 1 liegt nicht vor, wenn der Arzt auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf Grund von Karenzierung und Dienstzuteilung, vorübergehend im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland ärztlich tätig wird.

- (5) Ärzte, die nicht die Erfordernisse der Abs. 1 oder 2 erfüllen, sowie Amtsärzte können sich bei der Ärztekammer, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben, freiwillig als außerordentliche Kammerangehörige eintragen lassen.

II. Organe der Ärztekammer

§ 3

Organe

- (1) Die Organe der als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Ärztekammer für Salzburg sind:
 1. die Vollversammlung (§§ 74 bis 80 ÄrzteG),
 2. der Kammervorstand (§ 81 ÄrzteG),
 3. der Präsident und die Vizepräsidenten (§ 83 ÄrzteG),
 4. die Kurierversammlungen (§ 84 ÄrzteG),
 5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 85 ÄrzteG),
 6. das Präsidium (§ 86 ÄrzteG),
 7. die Erweiterte Vollversammlung (§§ 80a und 80b ÄrzteG),
 8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113 ÄrzteG) sowie
 9. der Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113 ÄrzteG).
- (2) Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner. Darüber hinaus kann über Beschluss der konstituierenden Vollversammlung die Wahl eines zusätzlichen Vizepräsidenten vorsehen, wobei festzulegen ist, dass zum Vizepräsidenten nur wählbar ist, wer nicht derselben Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört.

§ 4

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die

Kurierversammlungen unter Berücksichtigung auf die Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander fest.

- (2) Die Kammerräte werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder durch Übersendung des Stimmzettels mittels eingeschriebenen Briefes auszuüben. Die Funktionsperiode der Vollversammlung endet mit der Konstituierung der neu gewählten Vollversammlung.
- (3) Kammerräten darf in pflichtgemäßer Ausübung ihres Mandates kein Nachteil erwachsen. Die Dienstgeber von in unselbständiger Stellung tätigen Kammerangehörigen haben diesen die erforderliche Freizeit zur Ausübung ihres Mandates zu gewähren.
- (4) Vom Kammervorstand bzw. von den Kurierversammlungen bestellte Referenten sind den Kammerräten gleichzuhalten.

§ 5

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegt:

1. die Anordnung der Wahl in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte,
2. die Wahl des Präsidenten und eines zusätzlichen Vizepräsidenten, sofern ein solcher in der Satzung vorgesehen ist,
3. die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Beschwerdeausschusses sowie der beiden ärztlichen Rechnungsprüfer des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds,
5. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
6. die Erlassung einer Umlagenordnung,
7. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammern mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurierversammlungen bestellt werden,
8. die Erlassung der Satzung,
9. die Erlassung der Geschäftsordnung sowie
10. die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer.

§ 6

Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. den Vizepräsidenten,

3. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der angestellten Ärzte,
4. den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie
5. weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten, Mitgliedern.

Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß Z 5 hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen.

- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Kammervorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist der Vorsitzende ein Zahnarzt, so hat sein Stellvertreter an den Sitzungen teilzunehmen. Ist auch dieser ein Zahnarzt, so hat der Verwaltungsausschuss aus seiner Mitte aus dem Kreis der Ärzte einen Vertreter für den Vorstand mit absoluter Mehrheit zu wählen.
- (3) Der Kammervorstand wählt weiters in seiner Eröffnungssitzung aus seiner Mitte den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Als Finanzreferent nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner.
- (4) Die Funktionsperiode des Kammervorstandes endet mit der Konstituierung des neu bestellten Kammervorstandes.
- (6) Dem Kammervorstand obliegt die Durchführung aller der Ärztekammer gemäß §§ 66 und 66a dieses Bundesgesetzes oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
Dazu gehören auch:
 1. die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG, die das Gesundheitswesen, im Speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, sowie
 2. die Erstattung von koordinierenden Empfehlungen gemäß § 83 Abs. 5 ÄrzteG. Der Kammervorstand kann einer Kurienversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen.

§ 7

Präsident und Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurienversammlungen, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer,

das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung "Finanzreferent" mitzuzeichnen.

- (2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zu Grunde liegende Beschluss
 1. die Kompetenz der Kurierversammlung überschreitet,
 2. rechtswidrig zustande gekommen ist oder
 3. binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren gemäß Abs. 3 eingeleitet wird.
- (3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen der anderen Kuriewesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.
- (4) Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.
- (5) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Kammervorstandes oder einer Kurierversammlung bzw. welcher Kurierversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurierversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.
- (6) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.
- (7) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Kammervorstandes und des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (8) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung von den gemäß § 1 Abs. 2 bestellten Vizepräsidenten vertreten, wobei diese Vertretung mit der Bezeichnung "geschäftsführender Vizepräsident" in folgender Reihenfolge erfolgt, sofern die konstituierende Vollversammlung nicht ausdrücklich eine andere Reihenfolge beschließt:
 1. entstammt der von der Vollversammlung gewählte Präsident der Kurie der niedergelassenen Ärzte:
 1. Vizepräsident: Obmann der Kurie der angestellten Ärzte
 2. Vizepräsident: Obmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte
 3. Vizepräsident: der allenfalls von der Vollversammlung gewählte zusätzliche Vizepräsident.
 2. entstammt der von der Vollversammlung gewählt Präsident der Kurie angestellten Ärzte:

1. Vizepräsident: Obmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte
2. Vizepräsident: Obmann der Kurie der angestellten Ärzte
3. Vizepräsident: der allenfalls von der Vollversammlung gewählte zusätzliche Vizepräsident.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

- (9) Die Vollversammlung kann dem Präsidenten und einem von ihr gewählten Vizepräsidenten das Vertrauen entziehen. Hierzu bedarf es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit und zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat die Satzung die Reihenfolge festzulegen, in der die Vizepräsidenten die Geschäfte weiter zu führen haben. Wird nicht nur dem Präsidenten sondern auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.
- (11) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurierversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch nur Stimmrecht in der Kurierversammlung, der er angehört. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurierversammlungen setzen.

§ 8

Kurierversammlungen

- (1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurierversammlung. Diese wird erstmals in der Funktionsperiode vom bisherigen Präsidenten einberufen.
- (2) Die Kurierversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt, sofern ein solcher zur Verfügung steht, zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Steht nur ein einziger Arzt mit

Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt hierfür zur Verfügung, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter gewählt, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet. In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein. Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Kammervorstandes. Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beschlussfassung in der Kurienversammlung § 79 Abs. 5 ÄrzteG sinngemäß. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (3) Der Kurienversammlung der angestellten Ärzte obliegen ausschließlich folgende Angelegenheiten, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974) sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:
1. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen, die Entgelte (im Speziellen Gehälter und Zulagen) der angestellten Ärzte betreffen,
 2. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß den §§ 32 und 35 ÄrzteG ,
 3. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich angestellte Ärzte betreffen,
 4. die Beratung der angestellten Ärzte in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen,
 5. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten (§ 91 Abs. 2 ÄrzteG),
 6. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie
 7. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 ÄrzteG übertragenen Angelegenheiten.
- (4) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte ausschließlich folgende Angelegenheiten:
1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte durch den Abschluss von Kollektivverträgen (§ 66a Abs. 1 Z 2 ÄrzteG),
 2. der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und

- Krankenfürsorgeanstalten einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte (nicht aber Vereinbarungen über die Auswahl von Bewerbern um Kassenstellen),
3. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der hausapothekenführenden Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeeinrichtungen,
 4. der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,
 5. Beschlussfassung über die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen,
 6. die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen des ärztlichen Hilfspersonals,
 7. die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes,
 8. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wahlärzte,
 9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 33 ÄrzteG,
 10. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte,
 11. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen,
 12. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienpezifischer Angelegenheiten (§ 91 Abs. 2 ÄrzteG),
 13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie
 14. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 ÄrzteG übertragenen Angelegenheiten.

§ 9

Kurienobmann und Stellvertreter

- (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft zumindest viermal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der in § 84 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung in die Obmannfunktion ein.
- (2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen (§ 83 Abs. 2 ArztG).
- (3) Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Tagung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird beiden Stellvertretern das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über Nachwahlen und Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (2) Dem Präsidium obliegt
 1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sowie
 2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.
- (3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.
- (4) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 ArztG sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.

§ 11

Die Erweiterte Vollversammlung

- (1) Die Erweiterte Vollversammlung besteht aus
 1. den Mitgliedern der Vollversammlung und
 2. den von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Landes Ausschusses entsandten Mitgliedern, deren Anzahl sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Kammerangehörigen der Ärztekammer gegenüber der Anzahl der der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordneten Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs, ergibt. Näheres ist in der Wahlordnung zu bestimmen.
- (2) Für die Erweiterte Vollversammlung sind die Bestimmungen des Ärztegesetzes über die Vollversammlung anzuwenden.
- (3) Der Erweiterten Vollversammlung obliegen im eigenen Wirkungsbereich
 1. die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds, deren Beschlussfassung und deren Änderung der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf,
 2. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung,
 3. die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses sowie
 4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds.

§ 12

Verwaltungsausschuss und Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds

- (1) Die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds ist von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen und obliegt einem Verwaltungsausschuss, der sich zur Unterstützung eines Dritten bedienen

darf. Die Betrauung eines Dritten ist in der Satzung des Wohlfahrtsfonds zu regeln.

- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) der Ärztekammer, einem Mitglied des Landesvorstands der jeweiligen Landes Zahnärztekammer sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird von der Erweiterten Vollversammlung festgesetzt. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer ihrer Funktionsperiode
1. hinsichtlich der zahnärztlichen Vertreter von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG bestellt und
 2. hinsichtlich der übrigen Mitglieder von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus dem Verwaltungsausschuss aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuss gilt das betreffende Verwaltungsausschussmitglied als bestellt.

- (3) Nähere Bestimmungen über den Verwaltungsausschuss sind in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg geregelt.
- (4) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Wenn zum Vorsitzenden ein Kammerangehöriger bestellt wird, ist den Sitzungen des Beschwerdeausschusses eine rechtskundige Person beizuziehen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG zu bestellen.
- (6) Von der Erweiterten Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nicht Kammerangehörige sein müssen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu bestellen oder in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen.
- (7) Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter – mit Ausnahme der von der Landes Zahnärztekammer bestellten – sind von der Vollversammlung in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand der Ärztekammer oder der jeweiligen Landes Zahnärztekammer, dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss nicht angehören.
- (8) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses.

III. Ausschüsse

§ 13

Allgemeines

- (1) Der Vorstand und die Kurierversammlungen können beratende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten einrichten.
- (2) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist, gilt für die Sitzungen der Ausschüsse und für die Beschlussfassung die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14

Der Kurienausschuss

- (1) Für jede Kurie kann durch Beschluss der Kurierversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet werden, dem jedenfalls der Kurienobmann und seine Stellvertreter anzugehören haben. Die Kurierversammlung hat gleichzeitig zu beschließen, aus wie vielen sonstigen Mitgliedern der Kurienausschuss besteht. Näheres über die Wahl dieser Mitglieder hat die Satzung zu bestimmen. Der Präsident ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen.
- (2) Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurierversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurierversammlung zu berichten.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 79 Abs. 5 ÄrzteG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident kein Stimmrecht hat, allerdings im Kurienausschuss seine Rechte nach § 83 ÄrzteG - abweichend von § 83 Abs. 5 ÄrzteG - unverzüglich wahrnimmt.

§ 15

Ausschuss für ärztliche Ausbildung

- (1) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einem Additivfach zusammenhängenden Fragen ist vom Vorstand ein Ausbildungsausschuss einzurichten. Mitglieder des Ausbildungsausschusses können nur ordentliche Kammerangehörige sein.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes sind auch die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung der Mitglieder auf die Kurie der angestellten Ärzte und der Kurie der niedergelassenen Ärzte festzulegen, wobei jedenfalls der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören haben und möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte zu

wählen sind. Die Mitglieder werden von der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. In Angelegenheiten der Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen ist das Einvernehmen mit den der Kurie der niedergelassenen Ärzte zugehörigen Mitgliedern herzustellen.

- (3) Der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses wird in der Vollversammlung gewählt und muss der Kurie der angestellten Ärzte angehören.
- (4) Sitzungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.
- (5) Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung kann gem. § 128a Abs. 5 Z. 3 ÄrzteG die Ausbildungskommission der ÖÄK bei der Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gem. § 38 ArztG in anerkannten Ausbildungslehrgängen an Ort und Stelle (Visitation) unterstützen.

§ 16

Niederlassungsausschuss

- (1) Der Niederlassungsausschuss ist ein beratendes Organ des Kammervorstandes in Fragen der Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen. Dieser ist paritätisch mit Mitgliedern der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte und der Kurierversammlung der angestellten Ärzte zu besetzen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Niederlassungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Niederlassungsausschusses werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (4) Der Niederlassungsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Der Niederlassungsausschuss hat den Kammervorstand bei der Erstellung und Änderung der Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen sowie bei der Entsendung von Kammervertretern in die von der Ärztekammer und der SGKK gemeinsam paritätisch besetzten Hearing-Kommission zu beraten.
- (6) Über einstimmige Beschlüsse des Niederlassungsausschusses ist dem Vorstand lediglich zu berichten.

§ 17

Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern aus dem Stand der ordentlichen Kammerangehörigen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten einem Schlichtungsausschuss der Ärztekammer zur Schlichtung vorzulegen. Diese Bestimmung ist auf Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, nur insoweit anzuwenden, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung des Arztes beziehen.
- (3) Gehören die Streitteile verschiedenen Ärztekammern an, so ist die zuerst angerufene Ärztekammer zuständig.
- (4) Die Zeit, während der die Ärztekammer oder der Schlichtungsausschuss mit der Sache befasst ist, wird in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruches bis zur Dauer von drei Monaten nicht eingerechnet.
- (5) Eine zivilgerichtliche Klage darf erst eingebracht und eine Privatanklage darf erst erhoben werden, sobald entweder die im Abs. 3 genannte Zeit verstrichen oder noch vor Ablauf dieser Zeit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

IV. Gliederung der Ärztekammer

Kurien

§ 18

- (1) In der Ärztekammer sind eingerichtet:
 1. die Kurie der angestellten Ärzte sowie
 2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte.
- (2) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Kurie angehören. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Ärztekammer über die Kurienzugehörigkeit.

§ 19

Kurie der angestellten Ärzte

- (1) Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an:
 1. Ärzte, die ihren Beruf
 - a) ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses,

- b) im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich ohne Begründung eines Berufssitzes oder
 - c) als Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 2 vorliegt, ausüben.
2. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, von zumindest zwei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, die ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die eine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben.
 3. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst freiberuflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die keine Erklärung gemäß Abs. 4 abgegeben haben.
- (2) Ein Arzt gemäß Abs. 1 Z 1 lit c ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er auch Vertragsarzt eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung ist und sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum 30.Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.
 - (3) Ein Arzt gemäß Abs. 1 Z. 2 ist an Stelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum 30.Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören will.
 - (4) Ein Arzt gemäß Abs. 1 Z 3 ist an Stelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zum dreißigsten Tag vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.

§ 20

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an:

1. ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte sowohl einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen als auch einschließlich Wohnsitzärzte.

2. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, einer Gebietskrankenkasse, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben.
3. Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, von zumindest zwei gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, unabhängig davon ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 vorliegt.
4. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst frei-beruflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 2 abgegeben haben.
5. Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst frei-beruflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 4 abgegeben haben.

Landeskongressen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärztevertreter und Turnusärztevertreter

§ 21

Landeskongressen

Bei der Ärztekammer für Salzburg können zur Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer je eine Landeskongress der Turnusärzte, der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte eingerichtet.

§ 22

Aufgaben der Landeskongressen

Den Landeskongressen obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer zur Förderung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Berufsgruppe;
2. die Durchführung aller ihnen von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 23

Landeskongress der Turnusärzte

(1) Die Landeskongress der Turnusärzte gliedert sich in:

1. die Landeskongressversammlung,
2. den Obmann und Obmannstellvertreter.

- (2) Die Landeskonzferenzversammlung wird aus den der Vollversammlung der Ärztekammer angehörigen Kammerräten der Turnusärzte und den von den Turnusärzten in den einzelnen Krankenanstalten gewählten Vertretern gebildet.
- (3) Der Turnusärztereferent der Ärztekammer und sein Stellvertreter sind der Obmann bzw. der Obmannstellvertreter der Landeskonzferenz. Der Obmann und der Obmannstellvertreter vertreten die Ärztekammer auch in der in der Österreichischen Ärztekammer allenfalls eingerichteten Bundessektion.
- (4) Über Beschluss der Landeskonzferenzversammlung können Arbeitsausschüsse für bestimmte Themenbereiche eingerichtet werden.

§ 24

Landeskonzferenz der Ärzte für Allgemeinmedizin

- (1) Die Landeskonzferenz der Ärzte für Allgemeinmedizin gliedert sich in:
 1. die Landeskonzferenzversammlung
 2. den Obmann und Obmannstellvertreter
- (2) Die Landeskonzferenzversammlung wird von den der Vollversammlung der Ärztekammer angehörigen Kammerräten, die Ärzte für Allgemeinmedizin sind und aus den Bezirksärztevertretern der einzelnen Bezirke gebildet, sofern diese Ärzte für Allgemeinmedizin sind und nicht bereits als Kammerräte der Vollversammlung angehören.
- (3) Der Referent für Allgemeinmedizin der Ärztekammer und sein Stellvertreter sind der Obmann bzw. der Obmannstellvertreter der Landeskonzferenz. Der Obmann und der Obmannstellvertreter vertreten die Ärztekammer auch in der in der Österreichischen Ärztekammer allenfalls eingerichteten Bundessektion.
- (4) Über Beschluss der Landeskonzferenzversammlung können Arbeitsausschüsse für bestimmte Themenbereiche eingerichtet werden.

§ 25

Landeskonzferenz der Fachärzte

- (1) Die Landeskonzferenz der Fachärzte gliedert sich in:
 1. die Landeskonzferenzversammlung
 2. den Obmann und Obmannstellvertreter
- (2) Die Landeskonzferenzversammlung wird aus den der Vollversammlung der Ärztekammer angehörigen Kammerräten die Fachärzte sind und aus den Fachgruppenobmännern der einzelnen Sonderfächer gebildet, soweit diese nicht bereits als Kammerräte der Vollversammlung angehören.

- (3) Der Fachärztereferent der Ärztekammer und sein Stellvertreter sind der Obmann bzw. der Obmannstellvertreter der Landeskonferenz. Der Obmann und der Obmannstellvertreter vertreten die Ärztekammer auch in der in der Österreichischen Ärztekammer allenfalls eingerichteten Bundessektion.
- (4) Über Beschluss der Landeskonferenzversammlung können Arbeitsausschüsse für bestimmte Themenbereiche eingerichtet werden.

Fachgruppen

§ 26

Gliederung nach Fachgruppen

- (1) Im Rahmen der Landeskonferenz der Fachärzte wird für die ordentlichen Kammerangehörigen, die dem gleichen Sonderfach angehören je eine Fachgruppe gebildet.

Als Sonderfächer gelten die in der Ärzte-Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, genannten Sonderfächer.

- (2) Der einzelnen Fachgruppe gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte des betreffenden Sonderfaches an, die im Bereich der Ärztekammer für Salzburg ihren Beruf tatsächlich ausüben.

§ 27

Aufgabenbereich der Fachgruppen

Der Fachgruppe obliegt im Rahmen der Ärztekammer die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen berührenden Fragen sowie die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 28

Organe

- (1) Die Fachgruppen gliedern sich in:
 1. die Fachgruppenversammlung
 2. den Fachgruppenobmann und dessen Stellvertreter
- (2) Die Fachgruppenversammlung wird aus den Kammerangehörigen gebildet, die das betreffende Sonderfach ausüben.
- (3) Der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter werden von den Kammerangehörigen gewählt, die der Fachgruppenversammlung angehören.

- (4) Der Fachgruppenobmann vertritt die Ärztekammer für Salzburg auch in der in der Österreichischen Ärztekammer allenfalls eingerichteten Bundesfachgruppe.

Bezirksärztevertretungen

§ 29

Örtliche Erfassung

Im Hinblick auf die zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen gegebene Notwendigkeit werden diese gemäß § 72 Abs. 3 ÄrzteG auch örtlich in Sprengel erfasst, die für den Bereich der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden gebildet werden.

§ 30

Gliederung der Bezirksärztevertretungen

- (1) Die Bezirksärztevertretungen gliedern sich in:
1. die Bezirksärzteversammlung ,
 2. den Bezirksärztevertreter und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Bezirksärzteversammlung wird aus den im Bereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde ihren Beruf tatsächlich ausübenden und in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Kammerangehörigen gebildet.
- (3) Der Bezirksärztevertreter und sein Stellvertreter werden von allen in Abs. 2 genannten Kammerangehörigen gewählt. Im Falle der Wahl eines der Kurie der niedergelassenen Ärzte Angehörenden zum Bezirksärztevertreter ist der Stellvertreter aus dem Kreis der der Kurie der angestellten Ärzte angehörenden Mitglieder der Bezirksärzteversammlung zu wählen und umgekehrt

§ 31

Aufgaben

- (1) Aufgaben der Bezirksärztevertretung sind:
1. Die Einladung und Leitung der Versammlungen nach Bedarf, die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der im Bezirk tätigen Kammerangehörigen an die Ärztekammer zu Problemen der Ärzteschaft, die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im Bezirk tätigen Kammerangehörigen sowie die Verbindungsfunktion zwischen den niedergelassenen und den angestellten Ärzten, insbesondere zu den Krankenanstalten des Bezirkes. Weiters hat der Bezirksärztevertreter für die lokale Fortbildung auf Bezirksebene Sorge zu tragen.

2. Stellungnahme zu Anfragen des Kammervorstandes, einer Kurierversammlung, des Präsidiums oder des Präsidenten der Ärztekammer.
 3. Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen des Kammervorstandes, einer Kurierversammlung, des Präsidiums oder des Präsidenten der Ärztekammer an die im Bezirk tätigen Kammerangehörigen.
- (2) Die Bezirksärztevertreter werden in den Vorstand der Ärztekammer ohne Antrags- und Stimmrecht kooptiert, insbesondere unter Einbindung in den Informationsfluss über die für den jeweiligen Bezirk relevanten Themen.
- (3) Die Bezirksärztevertreter bzw. deren Stellvertreter, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören werden in die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ohne Stimm- und Antragsrecht kooptiert.

Spitals- und Turnusärztevertreter

§ 32

In Krankenanstalten wird je

1. ein Spitalsärztevertreter und sein Stellvertreter aus dem Kreis der dort tätigen Ärzte und
2. ein Turnusärztevertreter und sein Stellvertreter aus dem Kreis der dort tätigen Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

gewählt. Der gewählte Spitalsärztevertreter (und sein Stellvertreter) bzw. Turnusärztevertreter (und sein Stellvertreter) gelten mit der Kenntnisnahme der Wahl durch den Kammervorstand als von diesem bestellte Referenten.

§ 33

Aufgaben der Spitalsärztevertreter und Turnusärztevertreter

- (1) Die gewählten Vertreter der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und der Turnusärzte haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Einberufung und Leitung der Versammlungen in ihren Krankenhäusern nach Bedarf
 2. Ermittlung und Weitergabe der Meinungen der im jeweiligen Krankenhaus beschäftigten Ärzte an die Ärztekammer (Anregungen, Wünsche, Beschwerden),
 3. Stellungnahmen zu Anfragen der Ärztekammer,
 4. Unterstützung bzw. Vertretung der im jeweiligen Krankenhaus beschäftigten Ärzte gegenüber dem Dienstgeber in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat
 5. Unterstützung der von der Ärztekammer organisierten Fortbildungsveranstaltungen,
 6. Aktivitäten zur Verbesserung der persönlichen Kontakte zwischen den im jeweiligen Krankenhaus beschäftigten Ärzten,
 7. Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter, den Primärärzten, der Verwaltung des Krankenhauses und den niedergelassenen Ärzten.

- (2) Die Spitals- und Turnusärztevertreter sind in die Kurierversammlung der angestellten Ärzte ohne Stimm- und Antragsrecht kooptiert.
- (3) Die gewählten Spitalsärztevertreter sind Vertreter der betroffenen Dienstnehmer gem. § 3 Abs. 3 Krankenanstalten – Arbeitszeitgesetz. Das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan hat im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnisse bei der Arbeitszeitgestaltung das Einvernehmen mit den Vertretern des jeweiligen Krankenhauses herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens ist von den Vertretern durch Unterschrift der betreffenden Betriebsvereinbarung zu bestätigen.

Nähere Vorschriften über Wahlen für Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärztevertreter und Turnusärztevertreter *(in weiterer Folge Gliederungen genannt)*

§ 34

Funktionsperiode, Anordnung der Neuwahl, Wahlrecht

- (1) Die Funktionsperiode der Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärztevertreter und Turnusärztevertreter (in weiterer Folge Gliederungen genannt) fällt mit der Funktionsperiode der Vollversammlung der Ärztekammer zusammen. Die nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählten Vertreter üben jedoch ihre Funktion bis zur Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 2 weiter aus.
- (2) Die Wahlen werden vom Vorstand angeordnet und werden innerhalb von 6 Monaten ab Eröffnungssitzung der neu gewählten Vollversammlung durchgeführt. Die Wahlen sind geheim.
- (3) Die aktive und passive Wahlberechtigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung am Tag vor der Sitzung des Vorstandes, der die Wahl anordnet (Stichtag).

§ 35

Regelungen zur Wahl

- (1) Die Einladung der Wahlberechtigten (§ 34 Abs. 3) zur Versammlung, in welcher die Wahl stattfindet, erfolgt schriftlich (per Mail) im Wege über die Ärztekammer durch den Präsidenten grundsätzlich gemeinsam mit dem bisherigen Fachgruppenobmann bzw. Bezirks-, Spitals- oder Turnusärztevertreter.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens **4 Wochen** vor dem Versammlungstermin und hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:
 1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung

2. Tagesordnung mit der Mitteilung, dass die Wahl in dieser Versammlung stattfindet
 3. Mitteilung, dass Wahlvorschläge bis längstens 5 Werktage (Montag bis Freitag, Einlangen in der Ärztekammer) vor der Versammlung schriftlich (per Mail an aeksbg@aeksbg.at) in der Ärztekammer eingebracht werden können (samt Muster für einen gültigen Wahlvorschlag) und für ihre Gültigkeit grundsätzlich folgende Inhalte aufweisen müssen:
 - a. den Namen eines Wahlberechtigten (§ 34 Abs.3), der zum Fachgruppenobmann bzw. Bezirks-, Spitals- oder Turnusärztevertreter gewählt werden soll;
 - b. den Namen eines Wahlberechtigten (§ 34 Abs.3), der zum Stellvertreter des Fachgruppenobmannes bzw. Bezirks-, Spitals- oder Turnusärztevertreters gewählt werden soll;
 - c. wobei ein gültiger Wahlvorschlag bei der Wahl eines Fachgruppenobmannes (und seines Stellvertreters) und bei der Wahl eines Bezirksärztevertreters (und seines Stellvertreters) ein gereihtes BewerberInnenteam umfassen muss, bestehend aus je einem der Kurie der angestellten Ärzte und einem der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehörigen Mitglied der Ärztekammer;
 - d. eine eigenhändig unterfertigte Erklärung der vorgeschlagenen KandidatInnen, die Funktionen im Fall der Wahl anzunehmen.
 4.
 - a. Bei der Ausschreibung der Wahlen von Spitalsärztevertretern (und deren Stellvertretern) hat die Einladung auch den Hinweis zu enthalten, dass das Wahlrecht auch innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Versammlung vor einer vom Präsidium der Ärztekammer bestellten Wahlkommission im jeweiligen Krankenhaus ausgeübt werden kann, wenn dies von 5%, mindestens aber von 20 Wahlberechtigten schriftlich (per Mail, mit Unterschrift) bis längstens 5 Werktage (Montag bis Freitag, Einlangen in der Ärztekammer) vor der Versammlung verlangt wird.
 - b. Bei der Ausschreibung der Wahlen von Bezirksärztevertretern (und deren Stellvertretern) hat die Einladung auch den Hinweis zu enthalten, dass das Wahlrecht auch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Versammlung vor einer vom Präsidium der Ärztekammer bestellten Wahlkommission an der Adresse der Ärztekammer ausgeübt werden kann, wenn dies von 5%, mindestens aber von 20 Wahlberechtigten schriftlich (per Mail, mit Unterschrift) bis längstens 5 Werktage (Montag bis Freitag, Einlangen in der Ärztekammer) vor der Versammlung verlangt wird.
- (3) Die Reihung der in der Ärztekammer rechtzeitig eingelangten gültigen Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens in der Ärztekammer.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung führt bis nach der erfolgten Neuwahl der Präsident (in seiner Vertretung ein Vizepräsident) bzw. der bisherige Fachgruppenobmann bzw. Bezirks-, Spitals- oder Turnusärztevertreter.

Der Vorsitzende leitet gemeinsam mit 2 von der Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Wahlhelfern die Wahl in der Versammlung (Wahlkommission).

Jeder in der Versammlung anwesende Wahlberechtigte (Wählerliste) erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel (der die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens in der Ärztekammer enthält; Abs. 3), der in einer Wahlzelle ausgefüllt werden kann und vom Wahlberechtigten in eine Wahlurne gelegt wird.

Sofern nicht eine Stimmabgabe auch nach Ende der Versammlung erfolgen kann (Abs. 2 Z. 4) findet nach dem Wahlvorgang die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission statt, die dabei allenfalls von einem Mitarbeiter der Ärztekammer unterstützt werden kann. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Erfolgt die Auszählung der Stimmen in der Versammlung, gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt.

Erfolgt die Auszählung nicht in der Versammlung, obliegt die Auszählung der vom Präsidium (§ 35 Abs. 2 Z. 4) eingesetzten Wahlkommission und wird das Ergebnis den Wahlberechtigten vom Präsidenten im Wege eines Mailrundschreibens der Ärztekammer bekannt gegeben.

Als gewählt gilt jener Wahlvorschlag, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit von zwei Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

- (5) Scheidet ein Gewählter während der Funktionsperiode aus seiner Funktion aus oder wenn 30 Prozent der Wahlberechtigten schriftlich beim Präsidenten die Einberufung einer Versammlung zur Neuwahl des Fachgruppenobmanns bzw. des Bezirks-, Spitals- oder Turnusärztevertreters oder eines Stellvertreters verlangen, ist eine solche Versammlung zur Neuwahl bzw. allfälligen Abwahl und anschließenden Neuwahl unverzüglich, längstens binnen 3 Monaten einzuberufen.

Zur Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

In einem solchen Fall kann die vakant gewordene Funktion in der Weise nach besetzt werden, dass in der Versammlung ein Wahlvorschlag für diese Funktion eingebracht wird und die Neuwahl dieser Funktion in derselben Sitzung erfolgt.

- (6) Die Wahlergebnisse sind dem Präsidenten der Ärztekammer jeweils innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu übermitteln und werden auf der Homepage der Ärztekammer in zusammenfassender Form verlautbart. Mit der Kenntnismahme der Wahlergebnisse durch den Kammervorstand gelten die Gewählten als bestellte Referenten des Kammervorstandes.

Binnen 1 Monat nach Verlautbarung kann die Gültigkeit der Wahlen mit Einspruch an den Kammervorstand angefochten werden. Der Einspruch

muss schriftlich eingebracht werden und eine Begründung enthalten sowie von mindestens 5 Kammerangehörigen unterzeichnet sein, die bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt waren.

Wird ein solcher Einspruch erhoben, überprüft der Kammervorstand die betreffende Wahl. Findet der Kammervorstand keinen Anlass zur Richtigstellung oder Wiederholung der Wahl, wird der Einspruch abgewiesen. Andernfalls ordnet der Kammervorstand die Wiederholung der Wahl an. Gegen die Entscheidung des Kammervorstandes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 36

Allgemeine Bestimmungen zu den Landeskonferenzen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitals- und Turnusärztevertretern

Für Sitzungen und Beschlussfassungen der Landeskonferenzen, Fachgruppen, Bezirksärzte-, Spitals- und Turnusärztevertretungen gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Vorstandes der Ärztekammer sinngemäß. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Der Präsident kann an allen Sitzungen teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 37

Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch Beschluss der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden (§ 79 Abs. 5 ArztG).

§ 38

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Vollversammlung am 28. Juni 2012 in Kraft und ersetzt die vorangegangenen Regelungen.